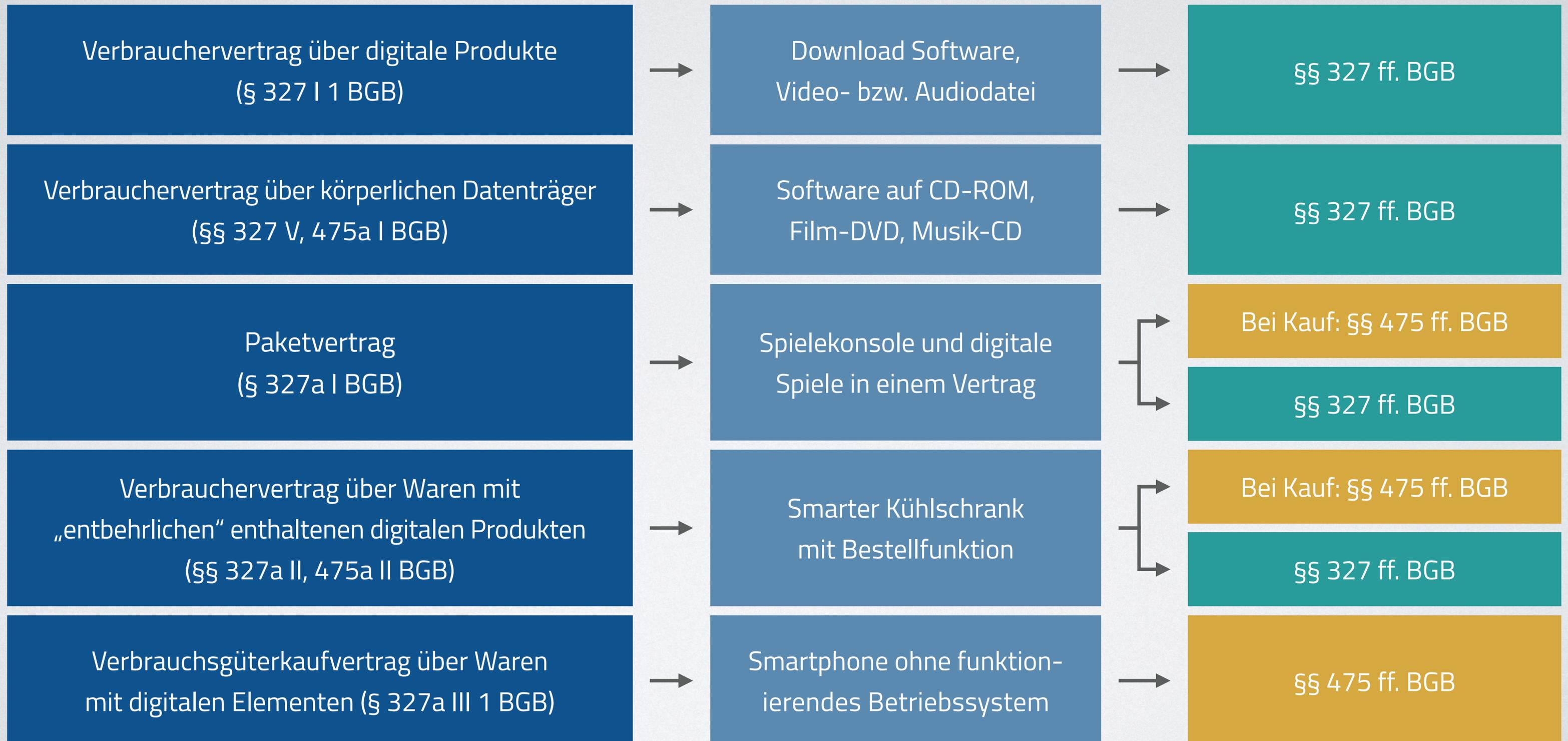


Schuldrecht AT

Abgrenzungen zum Kaufrecht



- **§ 327 I 1 BGB** erfasst Verbraucherverträge, bei denen nur digitale Produkte zur Verfügung gestellt werden. Hier gelten (allein) die §§ 327 ff. BGB.
- Auf einen Verbrauchsgüterkaufvertrag über einen Datenträger, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient, sind gemäß **§§ 327 V, 475a I BGB** ebenfalls (allein) die §§ 327 ff. BGB anzuwenden.
- Bei **Paketverträgen i.S.v. § 327a I BGB** ist zu differenzieren:
 - Für analoge Gegenstände gelten – wenn es sich um einen Kaufvertrag handelt – die §§ 475 ff. BGB,
 - für digitale Produkte hingegen die §§ 327 ff. BGB.
- Gleichermäßen zu differenzieren ist bei Verbraucherverträgen über Sachen, die zwar digitale Produkte enthalten, ihre Grundfunktion aber auch ohne diese digitalen Produkte erfüllen können (**§§ 327a II, 475a II BGB**).
- Bei Kaufverträgen über Waren mit digitalen Elementen finden gemäß **§ 327a III 1 BGB** hingegen nicht die §§ 327 ff. BGB, sondern die §§ 475 ff. BGB Anwendung.